



STADTVERORDNUNG
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Elmshorn
(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund der §§ 6 a Abs. 6 sowie 6 a Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), und des § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl Schl.-H. S. 264) sowie des § 55 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

- (1) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Verkehrsflächen mit hohem Parkverkehr innerhalb des Gebietes der Stadt Elmshorn einer möglichst großen Anzahl an Verkehrsteilnehmenden zu ermöglichen, wird dieser in Abhängigkeit der Lage mittels Parkgebühr bewirtschaftet.
- (2) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten bzw. über das Handyparken zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

§ 2
Höhe der Parkgebühr

- (1) Auf bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen beträgt die Parkgebühr je angefangene halbe Stunde bis Parkzeitende einheitlich 0,50 EUR. Beim Handyparken wird die Gebühr anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.
- (2) Auf dem Buttermarkt beträgt die Gebühr für ein Tagesticket 7,00 EUR.
- (3) Im Parkdeck Steindammwiesen beträgt die Gebühr für ein Tagesticket 2,50 EUR und für ein 4-Wochen-Ticket 33,00 EUR. Das 4-Wochen-Ticket ist nur über das Handyparken zahlbar.
- (4) Die Bezahlung am Parkscheinautomaten muss mit passenden Beträgen erfolgen, da der Automat kein Wechselgeld ausgibt. Für nicht genutzte Parkzeit wird keine Gebühr erstattet.
- (5) Für die Nutzung des Handyparkens können gegebenenfalls neben der Parkgebühr Entgelte Dritter anfallen.
- (6) Auf bewirtschafteten öffentlichen, selbständigen Parkplätzen, die nach § 2b UStG der Umsatzsteuer unterliegen, gelten die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- (7) Mit dem Erwerb eines Parktickets kann kein Anspruch auf einen freien Parkplatz erhoben werden.

§ 3
Parkzeiten

Die Parkraumbewirtschaftung ist auf die Zeit von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und sonnabends von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr beschränkt. An Sonn- und Feiertagen entfällt die Gebührenpflicht. Der Buttermarkt steht an Markttagen erst ab 14.00 Uhr zum Parken zur Verfügung. Ebenso entfällt die Parkmöglichkeit, sofern auf dem Buttermarkt Veranstaltungen stattfinden.



§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 49 Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 30.05.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 15.12.2022

gez.

Hatje
Bürgermeister